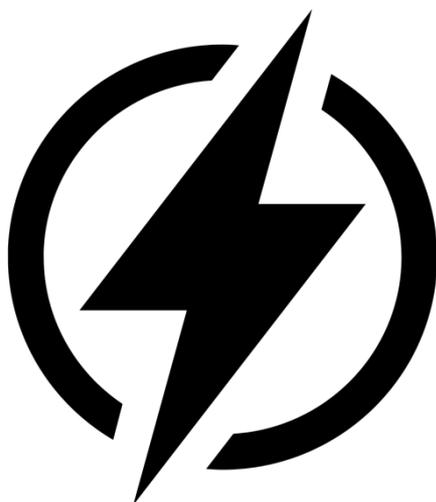


Softwarevereinbarung

„Privates, halböffentliches und öffentliches Laden“



E-Mobilitätszentrum 4u GmbH

Betreiberunternehmen (im folgenden CPO):

E-Mobilitätszentrum 4u GmbH

Samhofstraße 286/1

5424 Bad Vigaun

Kunde und Stationsbesitzer (im folgenden Sub-CPO):

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	3
2. KOSTEN UND LEISTUNGSUMFANG.....	4
3. INDEXIERUNG	5
4. LADESTATIONEN	5
4.1 SUMMER ALLER IM PAKET ENTHALTENEN „NICHT ÖFFENTLICHE“ UND „ÖFFENTLICHE“LADESTATIONEN	6
4.2 ÖFFENTLICHE LADESTATIONEN.....	6
4.3 KONTAKT / ANSPRECHPERSON FÜR DEN BETRIEB VOR ORT.....	8
5. TARIFMANAGEMENT.....	8
5.1 STANDARDTARIF AN ÖFFENTLICHEN STATIONEN	8
5.2 MITARBEITERLADEN (VERGÜTUNG VON LADEVORGÄNGEN AN DER HEIMLADESTATION)	9
6. SUPPORT FÜR DEN SUB-CPO	9
7. WARTUNG UND LAUFENDER SUPPORT BACKEND	9
8. ABRECHNUNG VON ZAHLLASTEN	10
9. GUTSCHRIFT AN SUB-CPO	10
10. BANKVERBINDUNG SUB-CPO FÜR DIE AKTIVIERUNG DER RECHNUNGSLEGUNG UND/ODER AUSZAHLUNG VON GUTSCHRIFTEN	11
11. SONSTIGE BESTIMMUNGEN.....	12

1. Allgemeines

Die E-Mobilitätszentrum 4u GmbH ist Charge Point Operator (CPO = Ladesäulenbetreiber) und stellt Software für Ladestationen bereit und verwaltet die zur Verfügung stehenden Ladestationen. Mit und von dem Betriebssystem MONTA werden die Ladestationen verwaltet und mit Privatpersonen oder Unternehmen verrechnet.

Der Sub-CPO verwendet dasselbe Betriebssystem wie der übergeordnete CPO und hat keine eigenen Rechte auf das gesamte angeführte Betriebssystem.

Alle Rechte am Betriebssystem MONTA liegen bei der E-Mobilitätszentrum 4u GmbH bzw. deren Lizenzgebern. Der Sub-CPO erhält für die zeitliche Dauer dieser Vereinbarung beschränkte, nicht unterlizenzierbare Nutzungsrechte gemäß den Bedingungen der Vereinbarung.

Zum Laden wird eine App oder ein RFID fähiges Identifikationsmedium (z.B.: Mitarbeiterausweis, Ladekarte, Lade Chip, etc.) benötigt.

Dieses enthält einen RFID-Chip, der eine eindeutige Zuweisung des Kunden und/oder Mitarbeiter und damit eine Kostenerfassung ermöglicht. Erst wenn die Ladesäule mittels App oder anhand des RFID-Mediums den Nutzer erkennt, ist es möglich, den Ladevorgang zu starten. Zusätzlich kann der Ladevorgang über diverse APPs und durch das Scannen des QR-Codes (Direct Payment) über dem Ladepunkt freigeschalten werden.

Diese Vereinbarung tritt mit der rechtsgültigen Unterschrift in Kraft und wird vorerst auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Ungeachtet dessen kann sie von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.

Gültigkeit haben nur schwarze Felder. Hellgraue und/oder durchgestrichene Felder sind nicht Vertragsbestandteil

2. Kosten und Leistungsumfang

Für die Eingliederung in das Betriebssystem MONTA fallen Aktivierungskosten sowie eine monatliche Gebühr pro Ladepunkt an. **Für das Produkt „gefördertes Laden“ (Mitarbeiterladen) gelten gesonderte Gebühren.** Diese sind unter Punkt 4 „Tarifmanagement“ angeführt und gelten pro Ladepunkt und pro Monat. Hier kann der Sub-CPO selbst entscheiden, ob diese vom Mitarbeiter zu tragen sind oder vom Unternehmen übernommen werden.

Monatliche Lizenzgebühr netto pro Monat pro Ladepunkt	9,90
Aktivierungs- und Eingliederungsgebühr einmalig netto <u>(Für das gesamte Projekt) – Wird nach Ablauf einer individuell vereinbarten Testphase verrechnet.</u>	899,-

Die Aktivierung beinhaltet:

- Erstellung einer eigenen Instanz in der Abrechnungssoftware
- Konfiguration der Ladepunkte (10 Stück)
- Vergabe von Ladepunktidentifikationsnummern (bei öffentlichen Ladepunkten)
- Integration der Ladestationen in diverse Apps und Ladestationsdatenbanken (bei öffentlichen Ladepunkten)
- Bis zu 10x Freischaltung für Direct Payment - Kreditkarte, Google Pay oder Apple Pay – mittels QR-Code Aufkleber.
- Tarifeinstellungen – Einstellung von bis zu drei Tarifen pro Ladepunkt

Die monatlichen Kosten beinhalten:

- Verwaltung und Monitoring der Ladeinfrastruktur
- Verwaltung der Abrechnungen
- Tarifmanagement
- Fernsteuerung
- Lizenzgebühr für die MONTA Software

Für gesonderte Änderungen oder Anforderungen im Betriebssystem muss ein zusätzliches Angebot eingeholt werden. Die Änderungen werden nach einem vorab definierten Stundensatz verrechnet.

3. Indexierung

Der CPO behält sich vor, sämtliche Gebühren, wie Charging Fees oder Lizenzgebühren für Ladepunkte, zu jedem Quartal zu indexieren. Basis für jede Anpassung ist der Verbraucherpreisindex laut Statistik Austria, abrufbar unter <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi>.

4. Ladestationen

Ladestationen werden in diversen Apps und Webseiten für E-Autofahrer als „öffentlich zugänglich“ angezeigt, sodass alle E-AutofahrerInnen die Ladestationen nutzen können.

Es können nur einzelne Ladestationen öffentlich oder nicht öffentlich gestellt werden. Einzelne Ladepunkte können nicht separat konfiguriert werden, z.B.: Ladestation mit mehreren Ladepunkten.

Sollten nach Vertragsabschluss zusätzliche Produkte (zum Beispiel Roaming) gewünscht sein, werden diese per Side Letter (Mail) bestellt. Es fällt keine zusätzliche Aktivierungsgebühr an.

4.1 Summer aller im Paket enthaltenen „nicht öffentliche“ und „öffentliche“ Ladestationen

AC-Normalladen bis 22KW Abgabeleistung

Anzahl der Ladestationen	Anzahl der Ladepunkte

DC-Schnellladen bis zu 400kW Abgabeleistung

Anzahl der Ladestationen	Anzahl der Ladepunkte

4.2 Öffentliche Ladestationen

Sollen die Ladestationen öffentlich zur Verfügung gestellt werden?

JA	Teilweise	NEIN

Wenn „teilweise“, welche Ladestationen sollen öffentlich zur Verfügung gestellt werden?

Stehen die Ladestationen 24/7 Tage in der Woche öffentlich zur Verfügung?

JA	NEIN

Wenn nein, welche Öffnungszeiten sollen hinterlegt werden bzw. Sondervereinbarungen:

Öffnungszeiten oder Vereinbarungen	
---	--

Zugangsmöglichkeiten zur Ladestation

Freier öffentlicher Zugang (ohne Bezahlung)	
Eingeschränkter Zugang (Schranken)	
Freier öffentlicher Zugang (mit Bezahlung – Parkgarage)	

Anbindung der Stationen an die Abrechnungssoftware über

SIM-Karte		LAN-Kabel		W-LAN	
------------------	--	------------------	--	--------------	--

4.3 Kontakt / Ansprechperson für den Betrieb vor Ort

Bitte geben Sie die Ansprechperson für den Betrieb vor Ort an:

Name:	
E-Mailadresse:	
Telefonnummer:	

Weitere Infos zu Datenschutz und Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter:

<https://www.e-zentrum.com/impressum>

5. Tarifmanagement

Bei allen Stationen steht es dem Sub-CPO frei einen oder mehrere leistungs-basierte Tarife anzubieten. Zusätzlich kann auch eine Belegungsgebühr verlangt werden.

Tarife können nur schriftlich per E-Mail an office@e-zentrum.com geändert werden. Telefonische durchgaben einer Änderung werden nicht angenommen.

Details zur Gutschrift von bezahlten Ladevorgängen finden Sie unter Punkt 7.

5.1 Standardtarif an öffentlichen Stationen

Leistung	Kunde zahlt pro kW/h brutto
AC	
DC	

5.2 Mitarbeiterladen (Vergütung von Ladevorgängen an der Heimladestation)

	Handling Gebühr Pro Monat netto
AC	19,90

6. Support für den Sub-CPO

Bei Fragen und Problemen rund um die Ladestationen stehen wir Ihnen unter folgender E-Mail- Adresse zur Verfügung: office@e-zentrum.com

7. Wartung und laufender Support Backend

Für die Wartung und den laufenden Support im Backend berechnen wir eine Jahrespauschale von € 499,- netto pro Jahr. Diese Gebühr ist immer im Vorhinein fällig und wird erstmalig mit der Inbetriebnahme der ersten Ladestation fällig. Die nächste Verrechnung erfolgt im selben Monat des Folgejahres. Die Wartungspauschale beinhaltet KEINE Technikerstunden sowie keinen „Vor-Ort Service“.

Ohne gültiger Wartungsvereinbarung werden jegliche Dienstleistungen, wie Telefonische Beratung, Einstellungen im Backend, Onboarding, Wartungen und Einstellungen im Backend nach tatsächlichem Aufwand zu dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Stundensatz „Technischer Support CPMS“ verrechnet. Mindestsatz ist immer eine volle Einheit zu 30 Minuten. Der aktuell gültige Satz je Einheit ist unter

https://www.e-zentrum.com/service-page/technischer-support-cpms?referral=service_list_widget

abrufbar.

Im Folgenden muss ausgewählt werden, ob die Wartung- und der Support Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Mit der Unterschrift des Vertrages erklärt sich der Sub-CPO mit der jährlichen Faktura einverstanden.

	JA	NEIN
Wartung- und Support im Vertrag enthalten		

8. Abrechnung von Zahllasten

Sämtlicher Geldfluss findet über eine virtuelle Geldbörse im Backend, im Folgenden als Wallet bezeichnet, statt.

Die Abrechnung einer Zahllast, sollten das Wallet des Sub-CPO einen Malus aufweisen, erfolgt einmal pro Monat direkt aus dem Backendsystem vom Zahlungsdienstleisters per PDF-Rechnung an den Sub-CPO. Zahlungsziel ist „sofort bei Eingang“.

9. Gutschrift an Sub-CPO

Sofern nicht anders vereinbart erfolgt die Gutschrift der Ladevorgänge an den Sub-CPO direkt im Backend-System MONTA in Form einer Gutschrift auf dessen Wallet. Die Gutschrift erfolgt in Echtzeit und ist nach einem erfolgtem Ladevorgang ersichtlich.

Sofern der Sub-CPO auch Mitarbeiterladen (gefördertes Laden) betreibt, werden die an den Mitarbeiter vereinbarten Kosten direkt vom Wallet des Sub-CPO an das Wallet des berechtigten Mitarbeiters gebucht. Dies erfolgt ebenfalls in Echtzeit.

Mittels der monatlichen Abrechnung aus Punkt 7 werden sämtliche Zahlungsflüsse dokumentiert. Sofern der Sub-CPO über einen Administrator Zugang verfügt, kann zu jeder Zeit die Zahlungsdokumentation ausgewertet werden.

Weiters besteht zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit ein bestehendes Guthaben im Wallet auf das Bankkonto des Sub-CPO auszahlen zu lassen.

10. Bankverbindung Sub-CPO für die Aktivierung der Rechnungslegung und/oder Auszahlung von Gutschriften

Um Mitarbeitern das Vergüten von Ladevorgängen zu ermöglichen, ist es notwendig das „Bezahlen per Rechnung“ im Account des Sub-CPO zu aktivieren. Hierfür sind u.a. die Bankdaten notwendig. Auch für automatische oder manuell Ausgelöste Auszahlungen muss im Backend eine Bankverbindung hinterlegt werden.

Kontoinhaber	
IBAN	
BIC	
Mailadresse Finanz	
Steuer (UID) Nummer	

11. Sonstige Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung erfordern die Schriftform. Anpassungen der AGB's seitens des CPO werden dem SUB-CPO per Mail mitgeteilt. Dieser kann binnen 14 Tagen widerrufen. Andernfalls gelten sämtliche Änderungen als angenommen. Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist ausschließlich 5020 Salzburg. Es wird daher das für Handelssachen zuständige Gericht vereinbart.

Salzburg, am

Firmenmäßige Zeichnung Betreiber (CPO)

Firmenmäßige Zeichnung Besitzer (Sub-CPO)